

XXX. Verordnung der Landesregierung vom XX.XX.XXXX, mit der die Tiroler Pflanzenschutzgerätekontrollverordnung geändert wird

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2020, wird nach Anhören der Landwirtschaftskammer, der Landarbeiterkammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Wirtschaftskammer verordnet:

Artikel I

Die Tiroler Pflanzenschutzgerätekontrollverordnung, LGBl. Nr. 53/2016, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 79/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel wird durch folgenden Kurztitel und folgende Abkürzung ersetzt:

„(Tiroler Pflanzenschutzgerätekontrollverordnung – TPSGKV)“

2. Im Abs. 2 des § 3 werden in der lit. a nach dem Wort „handgehaltene“ die Worte „bzw. handgeführte“ eingefügt.

3. Im Abs. 1 des § 4 werden nach dem Wort „Erwerb“ die Worte „als Neugerät“ eingefügt.

4. Im § 4 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Kontrolle kann – ohne Auswirkung für den Zeitpunkt der nächsten Kontrolle – auch in einem Zeitraum von bis zu vier Monaten vor bzw. zwei Monate nach dem vorgesehenen Kontrollmonat (Abs. 1 bis 3) vorgenommen werden.“

5. Der Abs. 6 des § 6 hat zu lauten:

„(6) Kontrollpflichtige Pflanzenschutzgeräte dürfen nur verwendet werden, wenn sie mit einer gültigen Kontrollplakette versehen sind. Ausgenommen von diesem Verbot sind Neugeräte, solange diese noch nicht erstmalig einer Kontrolle unterzogen sein müssen (§ 4 Abs. 1) sowie Geräte innerhalb der Frist für die Durchführung der Kontrolle nach § 4 Abs. 4; den Zeitpunkt des Erwerbes der Neugeräte hat der Verfügungsberechtigte durch Vorlage geeigneter Dokumente glaubhaft zu machen.“

6. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

Anerkennung von Bescheinigungen über die Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten

(1) Bescheinigungen (Kontrollbericht und Kontrollplakette) über die Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten eines anderen Bundeslandes, nach bundesrechtlichen Vorschriften sowie eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäß Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG sind jenen nach dieser Verordnung ausgestellten gleichwertig.

(2) Für die Kontrollintervalle von nach Abs. 1 als gleichwertig geltenden Pflanzenschutzgeräten gilt § 4 mit der Maßgabe, dass unabhängig von allfälligen Angaben in der Kontrollplakette die nächste Kontrolle kalendermäßig nach Monat zu bestimmen ist. Den Zeitpunkt des Erwerbes von Neugeräten bzw. den Zeitpunkt der letzten Kontrolle bei in Verwendung befindlichen Pflanzenschutzgeräten hat der Verfügungsberechtigte durch Vorlage geeigneter Dokumente glaubhaft zu machen.

(3) Bescheinigungen nach Abs. 1 sowie Dokumente nach Abs. 2 zweiter Satz, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung anzuschließen.“

7. Der § 9 wird aufgehoben; der bisherige § 10 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 9“.

8. Im nunmehrigen § 9 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Novelle LGBl. Nr. XX/XXXX zu dieser Verordnung wurde einem Informationsverfahren nach der Richtlinie 2015/1535/EU, ABl. 2015 Nr. L 241, S. 1, unterzogen (Notifikationsnummer XXXX/XX/A).“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.